

**Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG NW
zum Entwurf des Landschaftsplanes „Gronau/Ahaus-Nord“**

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Wilhelm Subgang, 48599 Gronau, Deepenkamp 67 vom 20.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender geht davon aus , dass der Plan keine Festsetzungen oder anderweitige Regelungen enthält, die nachteilig für seinen landwirtschaftlichen Betrieb sind. Im Verlauf des weiteren Verfahrens bittet der Einwender dieses in geeigneter Form zu bestätigen.	1. Die Annahme ist zutreffend.	P 1
Josef Blömer, 48599 Gronau, Alstätter Str. 135 vom 11.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender geht davon aus , dass der Plan keine Festsetzungen oder anderweitige Regelungen enthält, die nachteilig für seinen landwirtschaftlichen Betrieb sind. Im Verlauf des weiteren Verfahrens bittet der Einwender dieses in geeigneter Form zu bestätigen.	1. Die Annahme ist zutreffend.	P 2
Georg Rottmann, 48599 Gronau, Lange Seite 2 vom 21.05.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender legt gegen eine weitere Überplanung und Inanspruchnahme seiner land- und forstwirtschaftlichen Flächen Widerspruch ein .	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm kann nicht gefolgt werden. 2. In Nordrhein-Westfalen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen. Sie müssen alle im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindlichen Flächen erfassen.	P 3
5.2.6	Anlage von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite der „Lange-Seite-Straße“, südlich von Epe	Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Baumreihe an dieser Straße. Über einen Radweg (Dinkelweg) könne man sich verständigen, ebenso über den Vorschlag, den Dinkelweg vom Alfertring über die Freibadbrücke zum Nienborger Damm (Gerdingleite) mit derselben Zielrichtung auszubauen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Anpflanzungen werden ausschließlich auf öffentlichen Flächen erfolgen, das Einverständnis des Grundstückseigentümers wird vorab eingeholt. Durch die Anlage der Baumgruppen an der Süd- bzw. Westseite der Straße wird es zu	P 4

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau /Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-----------------------------------	--	---------

			keinen gravierenden Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommen.	
2.4.76	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumhecke südlich der Straße Heeker Vennweg im Bereich Lasterfeld, südlich von Epe“	Gegen diese Festsetzung werden Bedenken erhoben. Die Hecke am Heeker Vennweg ist bereits mit der normalen gesetzlichen Vorgabe geschützt.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Es handelt sich um eine gut ausgebildete Baumhecke außerhalb von vorgesehenen Landschaftsschutzgebieten. Um die besondere Funktion dieser Baumhecke im Naturhaushalt zu sichern ist die Ausweisung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ erforderlich.	P 5

Alois Voß, Hörsteloe 30, 48683 Ahaus vom 21.05.2015

2.1/ 2.2	Naturschutzgebiete/ Landschaftsschutzgebiete	Herr Voß merkt sowohl in seiner Funktion als Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Ottenstein als auch persönlich als Landwirt an, dass die Landschaft in ihrem heutigen Erscheinungsbild durch die Nutzung im Laufe von Generationen entstanden und entwickelt worden ist. Dies finde auf Flächen statt, die größtenteils Landwirten gehören oder von ihnen bewirtschaftet und gepflegt werden. Bereits heute sind diese Flächen nicht uneingeschränkt nutzbar, aufgrund diverser EU-, Bundes- und Landesregelungen. Es werden weitere Einschränkungen durch die Ausweisung von großen Teilen des Ahauser Stadtgebietes als Landschaftsschutzgebiet befürchtet .	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Befürchtung ist unbegründet. 2. Durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes schränkt der Landschaftsplan die landwirtschaftliche Betätigung nicht ein. Vielmehr schützt er diese vor anderen Nutzungen.	P 6
		Bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan Münsterland wurden die erheblichen BSN- und BSLE-Ausweisungen kritisiert. Das die Vorgaben des Regionalplans im Landschaftsplan umzusetzen sind, zwingt den Kreis Borken nicht, einen großen Teil des Ahauser Außenbereichs als	1. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ergibt sich einerseits aus den Vorgaben des Regionalplanes. Zudem berücksichtigt der Kreis Borken bei der Planaufstellung vorliegende Fachbeiträge und	P 7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau /Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-----------------------------------	--	---------

		Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Entlang von Gewässern oder z.B. im Naturschutzgebiet „Butenfeld“ kann eine Ausweisung nachvollzogen werden. Dagegen ist beispielsweise die Neuausweisung Thiebrink Moorbach unnötig.	eigene Kartierungen für die räumliche Abgrenzung von Schutzausweisungen.	
Verein der Fischereigemeinschaft e.V. Gronau/Westf. vom 15.05.2015				
2.1	Naturschutzgebiet, C Verbot Nr. 16a	Gegen das Verbot werden Bedenken erhoben. Das ausgesprochene Besitzverbot widerspricht den einschlägigen Regelungen des Fischereigesetzes NRW. Der sehr geringe Fischbestand muss nach diesen Vorschriften wieder mit einheimischen Fischarten aufgefüllt werden. Die geringen Restbestände gewährleisten darüber hinaus bei Weitergeltung des Besitzverbotes nicht den guten Eisvogelbestand. Darüber hinaus breiten sich im Gewässersystem fremde Krebsarten (Signal- und Kamberkrebs) aus, die den minimalen Edelkrebsbestand und Fischbestand gefährden. Seit 2014 werden die invasiven Krebsarten intensiv bekämpft. Der Verein engagiert sich vielfach im Bereich des Gewässersystems Goorbach und Hornebecke. Umsetzung WRRL, Stützungsmaßnahmen für den Europäischen Aal und der heimischen Bachforelle.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. 2. Siehe Ö 38	P 8
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Gegen das weitgehende Fischereiverbot für die überwiegenden Strecken der Bäche werden Bedenken erhoben. Die Einwander beanspruchen volles Fischereirecht für alle vom Verein gepachteten Bachstrecken. Lediglich in den kaum zugänglichen Bachstrecken des Goorbaches zwischen zweiter und dritter Steinschüttung (Fürstentannen) ist eine Angelbeschränkung während der Vogelbrutzeiten	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö 39	P 9

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau /Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-----------------------------------	--	---------

		denkbar. Dies gilt auch für den Hornerbach von der ersten nördlichen Brücke bis Eintritt in die Gemarkung Ochtrup. Der Einwender beruft sich insofern auch auf den Gleichheitsgrundsatz, da während der Vogelbrutzeiten sogar die störende Jagd auf Federwild und zusätzliche Treibjagden erlaubt sind.		
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Gegen die Regelungen zur Wasserentnahme werden Bedenken erhoben, da sie für fischbestandsgefährdend gehalten werden. Die beiden Bäche weisen im Sommer einen sehr geringen Wasserstand auf.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Entnahme von Wasser aus den beiden Bachläufen zur Tränke von Rindern ist so minimal, dass sie keinen nennenswerten Einfluss auf den Wasserstand haben wird. 3. Diese Regelung ist in der bereits bestehenden Naturschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster vom 01.06.2012 enthalten.	P 10
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Es wird darauf hingewiesen , dass das geplante Angelverbot während der Vogelbrutzeiten den Verein ganz besonders trifft und in dieser generalisierenden Form nicht hinnehmbar ist. Der Vogelschutz kann auch gewährleistet werden, wenn Betretungsverbote der Schilfgürtel während der Brutzeiten getroffen werden. Entsprechende Regelungen würden in die vom Verein auszustellenden Fischereierlaubnisscheine übernommen. Das Fischereiverbot in den Flächen des NSG wird als nicht ausgewogen erachtet, da Störungen der Vogelwelt eher vom vielbefahrenen und genutzten Dinkelpatt und vom angrenzenden Gewerbegebiet ausgehen. Insofern bestehen erhebliche Bedenken gegen das Verbot.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird teilweise gefolgt. 2. Siehe Ö 40	P 11

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.